

wurde – nur zulässig, wenn ein anderer zumutbarer Weg nicht zur Verfügung steht, um die behauptete Verfassungswidrigkeit geltend zu machen.

bb) Gemäß § 38 Abs. 2 vorletzter Satz und letzter Satz RDG kann innerhalb einer bestimmten Frist jeder Richter gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit des erwähnten Verzeichnisses beim Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich oder mündlich Einspruch erheben; hierüber hat der Personalsenat zu entscheiden. Das Gesetz sieht also ausdrücklich ein bestimmtes Verfahren vor, wenn sich ein Richter dadurch beschwert erachtet, daß er sein aktives oder passives Wahlrecht nicht ausüben kann. So kann etwa der Antragsteller gegen seine Nichteintragung in das den Personalsenat beim OGH betreffende Verzeichnis Einspruch erheben.

Es brächte für den Antragsteller jedenfalls keine nennenswerten Nachteile mit sich, wenn er sich dieses Rechtsbehelfes bedienen würde. Daß der Antragsteller, wenn er diesen Weg beschritte, seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der von ihm bekämpften Rechtsvorschriften nicht unmittelbar beim VfGH vorbringen könnte, vermag daran nichts zu ändern; dies ist nämlich eine Folge der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers, den VfGH nur zur Kontrolle von Verwaltungsakten, nicht aber auch von Gerichtsakten zu berufen. Der Personalsenat beim OGH wäre aber gemäß Art. 140 Abs. 1 erster Satz B-VG berechtigt und auch verpflichtet, beim VfGH einen Antrag auf Prüfung und Aufhebung der erwähnten Bestimmungen des RDG zu stellen, wenn er gegen ihre Verfassungsmäßigkeit Bedenken haben sollte.

Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, daß dem Antragsteller ein anderer zumutbarer Weg zur Abwehr der durch die behauptete Verfassungswidrigkeit angeblich bewirkten Rechtsverletzung nicht zur Verfügung stände.

cc) Bei diesem Ergebnis braucht nicht untersucht zu werden, ob die weiteren, in der vorstehenden sublit. aa) genannten Voraussetzungen gegeben sind.

c) Der Antrag war zur Gänze mangels Legitimation des Antragstellers zurückzuweisen.

Stmk. KanalabgabenG 1955; keine Bedenken gegen § 4; Entzug des gesetzlichen Richters durch erstinstanzliche Entscheidung des Stadtsenates Graz

Erk. v. 3. Dezember 1977, B 71/76

Der Bescheid wird aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Dem Bf wurde mit Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz (ausgefertigt mit Bescheid des Magistrates Graz vom 28. April 1975) gemäß §§ 2 und 4 des KanalabgabenG 1955, LGBI. 71/1955, i. d. F. der Kanalabgabengesetznovelle 1971, LGBI. 40/1971, in Verbindung mit §§ 2 und 3 der VO des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13. Mai 1971, GZ A 8-400/29-1971, für den Anschluß der Liegenschaft Graz III, M-gasse 16, an den öffentlichen Straßenkanal ein Kanalisationsbeitrag von 48 417 S vorgeschrieben.

Die dagegen erhobene Berufung ist mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit des § 4 des KanalabgabenG 1955 begründet. Nachdem ihr mit Berufungsvereinstellung des Stadtsenates keine Folge gegeben worden war, hat der vom Bf angeworfene Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz als Abgabenbehörde zweiter Instanz mit Beschuß vom 15. Jänner 1976 (ausgefertigt mit Bescheid des Magistrates Graz III, M-gasse 16, an den öffentlichen Straßenkanal ein Kanalisationsbeitrag von 48 417 S vorgeschrieben).

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde an den VfGH, in der der Bf die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf Unverletzlichkeit des Eigentums geltend macht.

In der Beschwerde wird behauptet, die Bestimmungen des § 4 des KanalabgabenG 1955 über die zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage zu erhebende einkommensabgabebetrag (Kanalisationsbeitrag) seien verfassungswidrig. Diese Bestimmungen trügen nicht dem Erfordernis Rechnung, daß der Kanalabschluß stattfindet. Die gesetzliche Regelung erstrecke sich über das ganze Bundesland, Stmk. somit auf verschiedene Gebiete. Weiters scheine es im Hinblick auf die verschiedenen Kosten der Kanalherstellung innerhalb einer Gemeinde (verschiedene Dimensionen, höher oder tiefer; Verlegung der einzelnen Kanäle)

(S)

verfehlt, daß ein einheitlicher Einheitssatz als Grundlage für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages dienen könne. Vor allem aber bestehe die Ungleichheit darin, daß die Verschiedenartigkeit der Kanalbelastung durch die in § 4 genannten Momente nicht festgelegt und umschrieben werde. Daß nach objektiven Maßstäben die verbaute Grundfläche vervielfacht mit der Zahl der Geschosse die objektiv verschiedenen gelagerten Bauwerke hinsichtlich der Belastung und Inanspruchnahme des Kanals nicht richtig einstufe, ergebe sich schon aus der Erwägung, daß Bauwerke gemäß ihrem unterschiedlichen Zweck und ihrer unterschiedlichen Widmung bei gleichen Kenndaten (verbaute Grundfläche mal Geschoßzahl) je nach Zahl der Einwohner eine verschiedene Kanalbelastung ergeben. Praxis und Wissenschaft hätten zur Feststellung der Belastung von Kanalanlagen Maßstäbe erkannt und in der Praxis zur Anwendung gebracht, die den tatsächlichen unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung trügen. Man sei zur Grundlage der „Einwohnergleichwerte“ gekommen, die von der Feststellung ausgingen, welche bestimmte Abwässermenge pro Zeiteinheit ein Einwohner nach der örtlichen Lage (ländliche oder städtische Verbauung) und einer üblich ausgestatteten Wohnung verursacht. Dabei würden gemäß den Regeln und Erkenntnissen der Wissenschaft Normen aufgestellt, wonach die in Gewerbe, Industrie und den verschiedenartigen Bauwerken, Luxusvillen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen, Gewerbebetrieben anfallenden Abwässer auf bestimmte Einwohnergleichwerte umzurechnen seien. Mit dieser Methode sei der Wert der Inanspruchnahme nach objektiven Merkmalen auf Grund der Frequenz und der Ausstattung der Baulichkeit ermittelt und Gleiches gleich bzw. Ungleicher ungleich behandelt. In anderen Bundesländern, wie z. B. in Kmt. sei die Frage der Berechnung der Abgabe anders gelöst. Nach der kmt. landesgesetzlichen Bestimmung (LGBI. 126/1970) werde auf den Gleichheitsgrundsatz Rücksicht genommen, indem die Höhe der Kanalabgabe von der Höhe des verursachten Abwassers abhängig gemacht werde. In anderen Normen und Vorschriften (ÖNorm. B 2502, DIN 1261 und DIN 19520) habe der Begriff „Einwohnergleichwert“ bereits Eingang gefunden. Auch die Lehre gäbe von diesem Begriff aus. Die Beschwerde gehe natürlich davon aus, daß keinem Staatsbürger das Recht zustehe, etwa die Bemessungsgrundlage der „Einwohnergleichwerte“ zu fordern, das sei Sache der Gesetzgebung. Die tatsächlich in der Wissenschaft und Praxis schon durch längere Zeit sich einlebende Berechnung nach Einwohnergleichwerten zeige aber, daß die angefochene Berechnungsart nicht als ausreichend, dem Gleichheitsgrundsatz entsprechend und gerecht zu werten sei.

Der vorgeschriebene Kanalisationsbeitrag von 48 417 S gründe sich der Höhe nach auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der VO des

Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13. Mai 1971, Z. A 8-400/29-71. Die Grundlage hiervor sei der § 4 Abs. 2 KanalabgabenG. Der Bf. mache vorsichtshalber geltend, daß es sich lediglich um eine formal-gesetzliche Delegation handle, die nicht ausreichend sei. Der Bf. verweist auf die Erk. Slg. 176/1923 und 1648/1948. Es wäre erforderlich gewesen, die Grundlagen für die VO bereits im Gesez materiellrechtlich genauer zu umschreiben.
Der Bf. regt an, die Verfassungsmäßigkeit des § 4 KanalabgabenG 1955 zu prüfen.

II. Der VfGH hat erworben:

1. Das Gesetz vom 28. Juni 1955 über die Einhebung der Kanalabgaben durch die Gemeinden des Landes Stmk. (KanalabgabenG 1955) – im folgenden mit KAG bezeichnet – LGBI. 71/1955 i. d. F. LGBI. 158/1963 (§ 244) und 63/1965 (Art. I Z. 2) sowie der KanalabgabenG-Nov. 1971, LGBI. 40/1971, ermächtigt die Gemeinden des Landes Stmk., welche öffentliche Kanalanlagen zur Ableitung von Abwässern errichten und betreiben, durch Beschuß des Gemeinderates eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalisationsbeitrag) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben (§ 1), wobei die Beitragspflicht mit der Anschlußpflicht einer Liegenschaft ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Anschluß oder mit dem freiwilligen Anschluß an das öffentliche Kanalnetz verknüpft ist (§ 2). Das G bestimmt weiters, daß die Erhebung von laufenden Gebühren für die Benützung von öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühren) dem freien Beschlußrecht der Gemeinde obliegt (§ 6). Die Ermächtigung zur Erhebung des Kanalisationsbeitrages ist auf § 8 Abs. 5 F-VG gestützt. Das Ausmaß dieses Beitrages ist durch § 4 geregelt, dessen erste beiden Absätze lauten:
„(1) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem mit der verbauten Grundfläche (in Quadratmetern) mal Geschoßanzahl vervielfachten Einheitssatz (Abs. 2), wobei Dachgeschosse und Kellergeschosse je zur Hälfte eingerechnet werden; Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der verbaute Fläche ohne Rücksicht auf die Geschobzahl, Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen, deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, nach dem Flächenmaß eingerechnet.
(2) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung (§ 7) nach den durchschnittlichen, ortsbürolichen Baukosten für den Meter der Kanalanlage höchstens bis zu 3 v. H. dieser Baukosten für den Meter festzusetzen. Bei der Festsetzung des Einheitssatzes sind aus Bundes- und Landesmitteln für die Errichtung und die Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage gewährte Beiträge und Zuschüsse in Abschlag zu bringen.“
2. Für Gebäude (Gebäudefteile) und dazugehörige Hofflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie für unbebaute Flächen ist eine Einhebung des Einheitssatzes vorgesehen (Abs. 3); für Zu-, Auf-, Ein-

und Umbauten von Baulichkeiten, für welche bereits ein Kanalisationsbeitrag entrichtet wurde, ist ein Ergänzungsbeitrag (Abs. 4) und für Fälle einer durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit über das übliche Ausmaß hinausgehenden Beanspruchung des Kanals eine Sondergebühr (Abs. 5) vorgesehen.

Auf dem KAG beruht die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Kanalabgabenordnung der Landeshauptstadt Graz erlassen wird (kundgemacht durch Anschlag vom 25. Mai bis 8. Juni 1971 und durch Verlaubbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11/1971). Gemäß § 3 dieser VO wurde der Einheitssatz auf Basis der Baukosten je Meter zum 1. Jänner 1971 mit 3 v. H. von 1640 S. d. s. 49,20 S. festgesetzt; dabei wurde bestimmt, daß bei Steigerung des Baukostenindex um mehr als 10 v. H. eine gleitende und automatische Anpassung erfolgt.

2. Der Kanalisationsbeitrag ist einer der „Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern“ i. S. der FinanzausgleichsG (derzeit § 13 Abs. 1 Z. 15 FAG 1973, BGBl. 44/1972), die nicht schon durch den Bundesgesetzgeber zu ausschließlichen Gemeindeabgaben erklärt worden sind (§ 13 Abs. 2 FAG 1973). Bei solchen Interessentenbeiträgen handelt es sich um Beitragsleistungen zu einem finanziellen Aufwand für öffentliche Anlagen und Einrichtungen, die den Interessenten von Nutzen sind, es liegt im Wesen der Aufwendungen finden, die für die öffentliche Anlage oder Einrichtung erforderlich sind (vgl. Eri. Sig. 6192/1970).

Der Bf. behauptet nicht, daß die Regelung des KAG und der darauf beruhenden Kanalabgabenordnung der Landeshauptstadt Graz diesem Grundsatz widerspricht. Auch beim VfGH sind Bedenken in dieser Richtung nicht entstanden.

Der Bf. meint aber, daß die Berechnungsart des Kanalisationsbeitrages für die einzelne Liegenschaft unsachlich geregelt sei, weil sie sich nicht nach der Inanspruchnahme und Belastung des Kanals richte, sondern Maßstäbe zugrundelege, die der Verschiedenartigkeit der Kanalbelastung nicht Rechnung trügen.

Zu diesem Vorbringen ist zunächst darauf zu verweisen, daß der in Rede stehende Kanalisationsbeitrag – zum Unterschied von der die Benützung öffentlicher Kanalanlagen abgeltenden laufenden Kanalbenützungsgebühr – eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage darstellt. Der Beitrag ist nicht notwendigerweise von der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalanlage abhängig (er ist auch für Liegenschaften zu entrichten, für die eine gesetzliche Anschlußpflicht zwar besteht, die aber nicht tatsächlich angeschlossen sind).

Der Gesetzgeber ist somit durch das auch ihn bindende Gleichheitsgebot (vgl. z. B. Eri. Sig. 7720/1975) zwar gehalten, zu Berechnung des Ausmaßes der Kanalisationsbeiträge für die einzelnen Liegenschaften einen der Sache nach gerechtfertigten Maßstab vorzusehen, dieser Maßstab muß aber nicht für alle Fälle der Beitragsleistung in unmittelbarer Beziehung zu der – schon gegebenen oder zu gewärtigenden – Inanspruchnahme der Kanalanlage stehen.

3. Der VfGH hat unter dem Gesichtspunkt dieses Beschwerdefalles keine Bedenken dahin, daß die für das Ausmaß des Kanalisationsbeitrages in § 4 KAG getroffene Regelung sachlich nicht gerechtfertigt wäre und aus diesem Grunde dem Gleichheitsgebot widerspräche. Dem Gesetzgeber stehen für die Regelung der Bemessung eines Kanalisationsbeitrages im Einzelfall verschiedene Wege offen, der im KAG gewählte Weg sieht einen objektiven Bemessungsschlüssel vor, gegen dessen Sachlichkeit keine Bedenken bestehen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß sich der VfGH schon mehrfach mit völlig verschiedenen gearteten – darunter auch dem vorliegenden Fall vergleichbaren – Regelungen zu befassen gehabt hat, die Beiträge zur Herstellung (nicht zur Benützung) eines Kanals – gegebenenfalls aus Anlaß des Anschlusses an einen solchen Kanal – betreffen, und daß in keinem dieser Fälle Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes entstanden sind.

Das bgld. G vom 27. September 1956 über die Einhebung einer Gebühr für den Anschluß an die Gemeindekanalanlagen LGBl. 1/1957 i. d. F. LGBl. 9/1967, sieht eine Kanalanschlußgebühr vor, deren Höhe sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche (welche auf Grundlage der verbaute Fläche und der Geschosszahl ermittelt wird) mit dem Einheitssatz (welcher einen Hundertsatz der durchschnittlich auf den laufenden Meter des Kanalnetzes entfallenden Baukosten beträgt) ergibt. Der VfGH hat keine Bedenken gegen eine derartige Regelung der Kanalanschlußgebühren gehabt (Eri. Sig. 5945/1969).

Das öö. InteressentenbeiträgeG, LGBl. 28/1958, i. d. F. LGBl. 55/1968, sieht einen Beitrag zum Anschluß an eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage (Kanal-Anschlußgebühr) vor, die auf die einzelnen Grundstückseigentümer oder Anrainer jeweils nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel aufzuteilen sind, wobei als Teilungsschlüssel insbesondere in Betracht kommen: der Einheitswert, die Grundstückgröße, die Länge des anrainenden Grundstückes, der Anteil des Nutzens an der den Beitrag begründenden Gemeindeanlage oder der Anteil des durch diese beseitigten Nachteils. Der VfGH hat keine Bedenken gegen diese gesetzlichen Bestimmungen gehabt (Eri. Sig. 6054/1969) und auch keinen Anlaß zu Bedenken gegen Kanalbenützungsordnungen gesehen, nach denen die Kanalanschlußgebühr auf

Grund der verbauten Fläche (bebauten Fläche des Gebäudes, vervielfacht mit der Anzahl der Geschosse, zuzüglich nutzbarer Fläche von Mansarden, ausschließlich Kellergeschosse) bemessen wird (Eri. Slg. 5949/1969, 6192/1970).

Die Stadtbauordnung für Slbg. 1958, LGBI. 64/1958, sah einen Beitrag zur Herstellung der Hauptunratskanäle vor, der ohne Rücksicht auf die Benützung und die Größe des Kanals im Höhe eines Viertels des normalen Durchschnittspreises für die Straßenkanäle von jedem Grundstück zu beiden Seiten der Straße nach Verhältnis der Längenausdehnung des Grundstückes eingehoben wurde. Der VfGH hielt es nicht für bedenklich, daß der Gesetzgeber die Frontlänge des Grundstückes an der Straße als Maßstab festsetzt, ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Ausmaß der Kanal tatsächlich benützt wird, daß er also die nach der Frontlänge bemessene Benützungsmöglichkeit (das Frontrecht) als Kriterium der in der Regelung liegenden Differenzierung bestimmt (Eri. Slg. 6333/1970).

4. Der Bf. meint auch, § 4 Abs. 2 KAG enthalte eine formalgesetzliche Delegation. Durch die Festlegung nur einer Höchstgrenze für den Einheitssatz sei keine sachliche Bestimmtheit gegeben.

Wie der VfGH schon in dem Eri. Slg. 6192/1970 ausgeführt hat, liegt es im Wesen der Interessentenbeiträge, daß sie ihre Grenzen in der Höhe der Aufwendungen finden, die für die öffentliche Anlage oder Einrichtung erforderlich sind. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes ist mit der Festsetzung eines Höchstsatzes für den Einheitssatz und der weiteren Bestimmung, daß hiebei aus Bundes- und Landesmitteln gewährte Beiträge und Zuschläge im Abschlag zu bringen sind, dem Determinierungsgebot des § 8 Abs. 5 F-VG 1948, der gegenüber Art. 18 Abs. 2 B-VG die lex specialis ist und daher vorgeht (vgl. Eri. Slg. 7967/1976), Genüge getan.

5. Die in der Beschwerde für die behauptete Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf Unverletzlichkeit des Eigentums angeführten Gründe (Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm) treffen somit nicht zu. Im Verfahren ist auch eine Verletzung dieser Rechte aus anderen Gründen nicht hervorgekommen.

6. Durch den angefochtenen Bescheid hat jedoch eine – vom Bf. nicht geltend gemachte – Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter stattgefunden.

Gemäß § 8 KAG (in der Stammfassung) ist der Kanalisationsbeitrag im Einzelfall vom Bürgermeister in einem Abgabenbescheid festzusetzen. Diese Bestimmung ist durch die späteren ausdrücklichen Änderungen des Gesetzes nicht berührt worden: weder durch § 244 lit. h

Stmk. Landesabgabenordnung – LAO, LGBI. 158/1963, i. d. F. 63/1965, noch durch die KanalabgabenG-Nov. 1971, LGBI. 40/1971, auf der die Anwendbarkeit des KAG in der Landeshauptstadt Graz beruht. Auch eine inhaltliche Derogation der Zuständigkeitsbestimmung des § 8 KAG ist durch spätere Rechtsvorschriften nicht eingetreten.

In den Angelegenheiten des Kanalisationsbeitrages – der eine nicht bürgerrechtlich geregelte öffentliche Abgabe der Gemeinden i. S. des § 1 lit. a LAO darstellt – gelten die Bestimmungen dieses G. Danach wird die Zuständigkeit der Abgabenbehörden (§ 46 LAO) zur Verwaltung der Gemeindeabgaben durch Verweisung auf andere Rechtsvorschriften geregelt, und zwar durch § 47 LAO (wonach sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Abgabenvorschriften richtet) und durch § 48 Abs. 2 LAO i. d. F. LGBI. 112/1967 (wonach die Verwaltung der Gemeindeabgaben den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich obliegt und sich Instanzenzug und Aufsichtsrecht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften bestimmen). Auch der das Rechtsmittel der Berufung betreffende § 189 LAO räumt diese nur ein, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird; das KAG enthält nun in der Stammfassung eine ausdrückliche Einräumung eines Rechtsmittels und enthält i. d. F. der KanalabgabenG-Nov. 1971 keinen Ausschluß eines Rechtsmittels.

Für die Stadt Graz ist die Frage nach der Zuständigkeit der Abgabenbehörden somit unter Heranziehung des Statutes der Landeshauptstadt Graz, EGBI. 130/1967, zu beantworten. Gemäß § 61 Abs. 2 dieses Gesetzes obliegt dem Stadtsenat außer den ihm durch Gesetz ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten die Besorgung „aller übrigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz keinem anderen Organ der Stadt ausdrücklich vorbehalten sind“. Ein solchen ausdrücklichen Vorbehalt aber bezüglich der Festsetzung des Kanalisationsbeitrages im Einzelfall der vorstehende genannte § 8 KAG, Gemäß § 100 Abs. 1 des Statutes obliegt in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches dem Gemeinderat die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der nachgeordneten Organe der Stadt.

Demnach hat in der Stadt Graz die bescheidmäßige Festsetzung des Kanalisationsbeitrages in erster Instanz vom Bürgermeister, in zweiter und letzter Instanz vom Gemeinderat zu erfolgen; eine Vorstellung an die Aufsichtsbehörde findet gemäß § 100 Abs. 2 des Statutes i. d. F. LGBI. 9/1973 nicht statt.

Im vorliegenden Beschwerdefall ist die erstinstanzliche Festsetzung des Kanalisationsbeitrages – wie übrigens auch die Berufungsvorent-

scheidung – mit Bescheid des Stadtsenates, die Berufungsentscheidung mit Bescheid des Gemeinderates erfolgt.

Nach der Rechtsprechung des VfGH¹ ist der administrative Instanzenzug als Einheit aufzufassen; wird die sachliche Zuständigkeit auch nur in unterer Instanz gesetzwidrig in Anspruch genommen, so ist das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt, und zwar auch dann, wenn in oberer Instanz die zuständige Behörde eingeschritten ist (vgl. Erk. Slg. 5700/1968 und die dort angeführte Vorjudikatur; aus jüngerer Zeit Erk. Slg. 7605/1975). Maßgeblich für diese Rechtsprechung war der Gedanke, daß durch die Übergabeung der zuständigen Behörde erster Instanz der gesetzlich vorgesehene Instanzenzug unvollständig geblieben ist und durch eine solche unzulässige Verkürzung des Instanzenzuges die Rechtsverfolgungsmöglichkeit behindert wird (vgl. Erk. Slg. 7508/1975).

Der angefochtene Bescheid war somit wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter aufzuheben.

8189

AVG 1950 (Oö. JagdG); Devolutionsantrag nach § 73 zu Unrecht abgewiesen; Entzug des gesetzlichen Richters

Erk. v. 3. Dezember 1977, B 62/77

Der Bescheid wird aufgehoben.

Der Antrag „zu erkennen, daß das Land Oberösterreich bei Zwang schuldig ist, in der Sache selbst im Sinne der gestellten erstinstanzlichen Anträge zu entscheiden“, wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

1. 1. a) Der Bf. ist seinen unwidersprochen gebliebenen Behauptungen zufolge Eigentümer einer Liegenschaft in Bad I, Engleiten, die (zumindest teilweise) mit Bäumen bestanden ist.
Der Bf. teilte mit einer bei der BH G am 3. Februar 1976 eingelangten, mit 2. Februar 1976 datierten Eingabe dieser Behörde mit, daß – offenbar infolge Überhegung des Rotwildbestandes in den angrenzenden Jagdrevieren – mehrere seiner Bäume durch Wild schwer beschädigt worden seien.

Der Bf. stellte abschließend folgende Anträge:

„1. Ich ersuche um Mitteilung, ob das Abschußsoll von den zuständigen Jagdberechtigten, das ist einerseits offenbar die Gemeindejagd Bad Ischl, andererseits aber vor allem die Forstverwaltung Bad Ischl, erfüllt ist. Hierzu wird bemerkt, daß das Rotwild, das vom Gebiet der Forstverwaltung Bad Ischl in meinen Besitz, der im Gebiet der Gemeindejagd Bad Ischl liegt, ein- und auswechselt, offenbar nur des nachts auf meinen Besitz kommt.“

2. Einen rigorosen Abschuß des Rotwildes in diesem Gebiet anzutreiben, wobei der Abschuß ungehend ohne Rücksicht auf Schonzeiten, auch Nachtabschuß, verfügt werden sollte. Es wird nämlich von Seiten der Gemeindejagd erklärt, daß auf deren Gebiet das einwechselnde Rotwild nur bei Nacht erlegt werden kann, während offenbar von der Forstverwaltung, wie das Verfahren bisher gezeigt hat, keine Initiative oder Reaktion der Schadensbeseitigung bzw. Kleinhaltung zu erwarten ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß auch Schädlingshärden an Eschen und Unterstand auf dem Gebiet der Forstverwaltung nächst des Weges Bad Ischl-Lauffen ab Kaiserstandbild festzustellen sind.“

3. Durch andere forst- und jagdtechnische Anordnungen Maßnahmen der Verhinderung eines weiteren Wildschadens und soich erheblicher Wald- und Flurschäden anzutreiben.“

b) Die BH G führte beginnend am 11. Feber 1976 mit Jagdausübungs-berechtigten der Umgebung der Liegenschaft des Bf. eine Korrespon-denz, die auf die Feststellung abzielte, wer und in welcher Höhe bereit sei, dem Bf. Ersatz für den eingetretenen Wildschaden zu leisten. Am 6. April 1976 führte die Jagd- und Wildschadenskommission Bad I einen Lokalaugenschein durch, bei dem festgestellt wurde, daß Bäume des Bf. tatsächlich beschädigt wurden und daß es sich um einen durch Rotwild verursachten Schaden handelt. Die Jagdgesellschaft Bad I erklärte sich bereit, dem Bf. Schadenersatz in der Höhe von 5000 S zu leisten. Der Bf. war mit dieser vergleichsweisen Regelung einverstanden.

In der Folge (nämlich ab 7. Mai 1976) bemühte sich die BH G, über Antrag der Jagdgesellschaft Bad I die benachbarten Reviere, aus denen offenbar Wildschaden verursachendes Rotwild auswechsle, zu veranlassen, den Schaden mitzutragen. Mit dem bei der BH G am 24. Septem-ber 1976 eingelangten Schreiben der Jagdgesellschaft Bad I vom 23. September 1976 wird mitgeteilt, daß sich diese Jagdgesellschaft und die Österreichischen Bundesforste (Forstverwaltung Bad Ischl) geeinigt hätten, den Schaden in der Höhe von 5000 S je zur Hälfte zu tragen.

c) Unter dem 2. November 1976 richtete der Bf. folgende Eingabe an das Ant der Öö. LReg.:

„Mit der in Ablichtung beigeschlossenen Eingabe“ (vom 2. Feber 1976 – siehe die vorstehende lit. a), habe ich Anträge zum Schutze meines Eigentums gestellt, über die bis heute, sätzig nicht entschieden wurden. Da mit Eintritt des Winters neuerlich erheblicher Wildschaden droht und auch von Seiten des Jagdberechtig-tanten Totalabschuß von Rotwild in diesem Gebiet für erforderlich gehalten wird durch die Verwaltungsbehörde erster Instanz offenbar nicht gewillt oder nicht